

## **Kurzmerkblatt zum Kindergeld 2015**

Dieses Merkblatt soll Ihnen einen Überblick über das Kindergeldrecht nach dem Einkommensteuergesetz (EStG) geben. Fragen beantwortet Ihnen Ihre Familienkasse.

Bitte lesen Sie die folgenden Hinweise in Ihrem eigenen Interesse genau durch. Überzahlungen bei Wegfall des Kindergeldes müssen Sie zurückzahlen. Bitte beachten Sie, dass Sie verpflichtet sind, Änderungen in den Verhältnissen, die für das Kindergeld erheblich sind oder über die bereits Erklärungen abgegeben worden sind, unverzüglich der zuständigen Familienkasse mitzuteilen. Das gilt auch bei Änderungen in den Verhältnissen solcher Kinder, für die Sie zwar kein Kindergeld beziehen, welche aber bei Ihnen als Zählkinder zu einem höheren Anspruch führen. Ein Verstoß gegen diese Pflicht kann den Tatbestand einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit erfüllen.

### **1. Für alle Kindergeldempfänger**

- 1.1 Im Rahmen des Familienleistungsausgleichs wird die Steuerfreistellung eines Einkommensbetrags in Höhe des Existenzminimums Ihres Kindes durch die steuerlichen Freibeträge nach § 32 Abs. 6 EStG (Kinderfreibetrag und Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf) oder das Kindergeld bewirkt. Hierfür wird zunächst das Kindergeld laufend monatlich gezahlt. Das Finanzamt prüft von Amts wegen bei der Veranlagung zur Einkommensteuer, ob das Kindergeld die gebotene steuerliche Freistellung bewirkt oder ob die Freibeträge abzuziehen sind.
- 1.2 Die Familienkassen des öffentlichen Dienstes sind grundsätzlich zuständig für die Festsetzung und Zahlung des Kindergeldes an ihre Angehörigen und Versorgungsempfänger, die der unbeschränkten Einkommensteuerpflicht unterliegen. Dies ist der Fall, wenn Sie in Deutschland einen Wohnsitz oder Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Wohnen Sie im Ausland, können Sie unter Umständen auf Antrag als unbeschränkt einkommensteuerpflichtig behandelt werden. Nicht unbeschränkt einkommensteuerpflichtige Personen können unter bestimmten Voraussetzungen von der Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit Kindergeld erhalten.
- 1.3 Kindergeld wird für Kinder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr gezahlt; darüber hinaus nur unter besonderen Voraussetzungen (siehe Nr. 2). Das Kindergeld beträgt für Kinder, die im Inland oder in Staaten wohnen, die der EU oder dem EWR angehören, monatlich für die ersten zwei Kinder jeweils 184 Euro, für das dritte Kind 190 Euro und für jedes weitere Kind je 215 Euro. In einzelnen Vertragsstaaten besteht unter bestimmten Voraussetzungen ggf. ein Anspruch auf Kindergeld in geringerer Höhe. Kindergeld für in der EU / im EWR oder in der Schweiz lebende Kinder wird von der Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit festgesetzt.
- 1.4 Lebt das Kind nicht gemeinsam mit beiden Eltern im Haushalt, wird das Kindergeld demjenigen Elternteil gezahlt, der das Kind in seinen Haushalt aufgenommen hat. Ist das Kind bei keinem Elternteil in den Haushalt aufgenommen, erhält das Kindergeld derjenige Elternteil, der ihm die höhere Unterhaltsrente (Geldleistung) zahlt. Leben die Eltern mit dem Kind in einem gemeinsamen Haushalt, können sie bestimmen, wer von ihnen das Kindergeld erhalten soll. Hierdurch kann sich der Anspruch auf Kindergeld und die Höhe des Gesamtanspruches ändern (Zählkind). Für Angehörige des öffent-

lichen Dienstes kann damit eine Änderung der kindbezogenen Leistungen verbunden sein.

## **2. Besondere Voraussetzungen bei Kindern über 18 Jahren**

2.1 Ihr Kind wird über das 18. Lebensjahr hinaus bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres berücksichtigt, wenn es

- für einen Beruf ausgebildet wird; dazu zählt auch der Besuch von allgemein- oder berufsbildenden Schulen,
- sich in einer Übergangszeit von höchstens vier Monaten befindet (z. B. zwischen zwei Ausbildungsabschnitten),
- mangels Ausbildungsplatzes eine Berufsausbildung nicht beginnen oder fortsetzen kann oder
- ein freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr, einen Bundesfreiwilligendienst oder einen anderen geregelten Freiwilligendienst leistet.

2.2 Hat ein in Nr. 2.1 genanntes Kind bereits eine erstmalige Berufsausbildung oder ein Erststudium abgeschlossen hat, wird es nur berücksichtigt, wenn es keiner anspruchsschädlichen Erwerbstätigkeit nachgeht.

Als Berufsausbildung werden berufliche Ausbildungsmaßnahmen betrachtet, wenn hierbei die notwendigen fachlichen Fertigkeiten und Kenntnisse erworben werden, die zur Aufnahme eines Berufs befähigen. Der Erwerb eines Schulabschlusses stellt keine abgeschlossene Berufsausbildung dar.

Sowohl die Berufsausbildung als auch ein Studium müssen in einem geordneten Ausbildungsgang erfolgen und werden in der Regel durch eine staatliche oder staatlich anerkannte (Hochschul-)Prüfung abgeschlossen. Als Abschluss einer berufsqualifizierenden Hochschulprüfung wird in der Regel ein entsprechender Hochschulgrad verliehen (z. B. Diplom). Als berufsqualifizierender Studienabschluss gilt auch der Abschluss eines Studiengangs, durch den die fachliche Eignung für einen beruflichen Vorbereitungsdienst, wie z. B. den juristischen Vorbereitungsdienst (Referendariat), oder eine berufliche Einführung vermittelt wird. Auch der Bachelorgrad stellt einen berufsqualifizierenden Abschluss dar. Ein nachfolgender Studiengang ist daher auch dann als weiteres Studium zu betrachten, wenn ein Masterstudium auf einem Bachelorstudiengang aufbaut.

Erstmalig ist eine Berufsausbildung bzw. ein Studium dann, wenn dem weder eine abgeschlossene Berufsausbildung noch ein abgeschlossenes Hochschulstudium vorausgegangen ist.

Anspruchsschädlich ist eine Erwerbstätigkeit, wenn die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit insgesamt mehr als 20 Stunden beträgt.

Ein Kind ist erwerbstätig, wenn es einer Beschäftigung nachgeht, welche auf die Erzielung von Einkünften gerichtet ist und den Einsatz seiner persönlichen Arbeitskraft erfordert. Damit werden neben der nichtselbständigen Arbeitnehmertätigkeit auch land- und forstwirtschaftliche, gewerbliche und selbständige Tätigkeiten erfasst, nicht jedoch die Verwaltung eigenen Vermögens.

Anspruchsunschädlich ist eine Erwerbstätigkeit,

- die im Rahmen eines Ausbildungsdienstverhältnisses ausgeübt wird, d. h. wenn die Ausbildungsmaßnahme Gegenstand des Dienstverhältnisses ist,
- die geringfügig im Sinne der §§ 8 und 8a SGB IV ist,
- wenn die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit insgesamt nicht mehr als 20 Stunden beträgt. Hierbei ist stets die vertraglich vereinbarte Arbeitszeit zu Grunde zu legen. Wird die Beschäftigung nur vorübergehend (d. h. für höchstens zwei Monate) ausgeweitet, ist dies unbeachtlich, wenn während des gesamten Berücksichtigungszeitraums im Kalenderjahr die durchschnittliche Arbeitszeit nicht mehr als 20 Stunden beträgt.

2.3 Ist Ihr Kind nicht in einem Beschäftigungsverhältnis und bei einer inländischen Agentur für Arbeit arbeitsuchend gemeldet, kann es bis zum vollendeten 21. Lebensjahr berücksichtigt werden.

2.4 Ohne Altersbegrenzung wird Ihr Kind berücksichtigt, wenn es wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten.